

Satzung des Fördervereins Kleine Hexe der Otfried Preußler Schule

Stand 14.10.2014

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kleine Hexe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Eltville-Rauenthal

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Otfried Preußler Schule in Eltville-Rauenthal. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften und durch Hausaufgabenbetreuung, sowie der Ausgabe von Mahlzeiten an der Otfried Preußler Schule in Eltville-Rauenthal.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Monats wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen der Mitgliederliste
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens mit der Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Verein

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich

durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und der/dem Schatzmeister/in vertreten.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 3.) Die/ der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandsitzung unter Angaben der Tagungsordnungspunkte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag bis zu 500,00 EUR pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -Bedingungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 3.) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ausgenommen davon sind Beschlüsse der Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, wofür eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich sind.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem Schriftführer/in erstellt und von der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Rauenthaler Kinderkulturverein e.V. zur Verfügung zu stellen. Der Rauenthaler Kinderkulturverein e.V. hat das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Dieser darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens fassen.

Eltville, den 14.10.2014